

HANDEL VON KMU-AKTIEN – ASSET TOKENS MACHEN ES MÖGLICH

Was vor kurzem noch undenkbar war, ist heute Realität. Die Blockchain-Technologie ermöglicht den Handel mit Schweizer KMU-Aktien. Wie geht das?

Per 1. Februar 2021 erfolgte eine Anpassung im Obligationenrecht, welche die rechtliche Grundlage für die Tokenisierung von Aktien ermöglichte. Asset Token heissen im Obligationenrecht «Registerwertrechte» und sind in Artikel 973d geregelt. Der entsprechende neue Gesetzesartikel findet sich hier untenstehend.

Wenn ein Anleger ein Asset Token auf eine KMU-Aktie kauft, erwirbt er ein digitales Vermögensrecht an diesen Aktien, welches auf der Blockchain verwaltet wird. Diese Aktientoken umfassen die genau gleichen Rechte und Pflichten wie die Aktien selbst (Stimmrecht, Dividendenanspruch etc.). Die Ausgabe von Aktientoken und auch der Handel damit wurde mit dieser gesetzlichen Erneuerung massiv vereinfacht und vergünstigt. Die digitalen Vermögensrechte lassen sich unkompliziert vom Verkäufer auf den Käufer übertragen und alle Transaktionen sind auf der Blockchain öffentlich einsehbar. Die Führung des Aktienbuchs, die Verwaltung eines Aktionärsbindungsvertrags, die Durchführung einer virtuellen Generalversammlung, die Gutschrift der

Dividendenzahlung – alles läuft digital ab und wird dadurch effizienter und kostengünstiger.

Aber Achtung! Die Welt der Kapitalanlagen ist dadurch nicht eine andere geworden. Aktien (Aktien-Token) bleiben risikobehaftete Anlagen. Bei einer Anlage in KMU-Aktientoken investieren Anleger in den Bereich des Venture Capitals und des Private Equities – mit all seinen Renditechancen und Anlagerisiken. Zudem müssen die neuen Plattformen noch beweisen, dass auch eine Marktliquidität und damit eine Handelbarkeit von KMU-Aktientoken sichergestellt werden kann.

Beispiel für einen Technologiedienstleister:

<https://www.aktionariat.com>

Beispiel für eine aktuelle Finanzierung:

<https://www.sportsparadise.ch/page/crowdfunding>

Dies ist keine Anlageempfehlung! Zuerst finden sich interessante FAQ zum Thema.

Interessanter Artikel zur Tokenisierung:

<https://www.schweizeraktien.net/blog/2022/09/26/>

(Blog mit dem Titel «Asset Token – Unternehmensfinanzierung auf der Blockchain»)

- **H. Registerwertrechte**

- **I. Errichtung**

- **Art. 973d⁸⁰⁶**

¹ Ein Registerwertrecht ist ein Recht, das gemäss einer Vereinbarung der Parteien:

1. in einem Wertrechtregister gemäss Absatz 2 eingetragen ist; und
2. nur über dieses Wertrechtregister geltend gemacht und auf andere übertragen werden kann.

² Das Wertrechtregister muss die folgenden Anforderungen erfüllen:

1. Es vermittelt den Gläubigern, nicht aber dem Schuldner, mittels technischer Verfahren die Verfügungsmacht über ihre Rechte.
2. Seine Integrität ist geschützt, indem es durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen, wie die gemeinsame Verwaltung durch mehrere voneinander unabhängige Beteiligte, gegen unbefugte Veränderungen geschützt ist.
3. Der Inhalt der Rechte, die Funktionsweise des Registers und die Registrierungsvereinbarung sind im Register oder in damit verknüpften Begleitdaten festgehalten.
4. Die Gläubiger können die sie betreffenden Informationen und Registereinträge einsehen sowie die Integrität des sie betreffenden Registerinhalts ohne Zutun Dritter überprüfen.

³ Der Schuldner hat sicherzustellen, dass das Wertrechtregister dessen Zweck entsprechend organisiert ist. Insbesondere ist sicherzustellen, dass das Register jederzeit gemäss Registrierungsvereinbarung funktioniert.

Neue Blog-Einträge

- AHV-Revision tritt per 1.1.2024 in Kraft – 9.12.2022
- Sozialversicherungen Schweiz – Änderungen per 2023 – 13.12.2023
- Arbeitnehmende sollen Berufskosten pauschal abziehen können – 3.1.2023

Weiterlesen im Mendo-Blog: <https://mendo.ch/blog/>

AHV-Renten für Witwer nach Urteil des EGMR

Im Herbst 2022 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) die Schweiz verurteilt, nachdem ein Witwer Beschwerde eingereicht hatte, weil mit Volljährigkeit seines jüngsten Kindes seine Witwerrente aus der AHV aufgehoben wurde. Der EGMR sah eine Diskriminierung von Witvern gegenüber Witwen, die in der gleichen Situation eine Rente auf Lebenszeit erhielten. Seit Oktober 2022 gilt für neue Witwer mit Kind eine Übergangsregelung, wobei sie Witwen mit Kind gleichgestellt sind. Um solche Diskriminierungen künftig zu vermeiden, muss das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) angepasst werden. Die Gesetzesanpassung bietet die Gelegenheit, in einem Bericht zu analysieren, ob es sinnvoll ist, das gesamte Sozialversicherungssystem unabhängig von Zivilstand, Geschlecht und Lebensstil auszugestalten.

Besteuerung von Leibrenten - Anpassung

Mit der Umsetzung der Motion FDP-Liberale Fraktion (12.3814) «*Stopp der Steuerstrafe in der Säule 3b. Bei Kapitalbezug den Ertragsanteil statt die Kapitaleinlage besteuern*» wird neu der Ertragsanteil von Leibrenten und ähnlichen Versicherungsformen, an das Zinsniveau der jeweiligen Anlagebedingungen gebunden. Von Leibrenten wird heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertrag besteuert. Dies ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Die heutige systematische Überbesteuerung bei Rentenleistungen wird damit beseitigt und bei Rückgewähr und bei Rückkauf von Leibrentenversicherungen deutlich gemildert. *Quelle: ESTV*

Die Anpassung der steuerlichen Erfassung von Leibrenten soll umgesetzt werden, gemäss Fahrplan der eidg. Steuerverwaltung aber frühestens per 1. Januar 2025.

Wer versteuert eine AHV-Kinderrente nach Alter 18 des Kindes?

Der Kanton Bern hat diese Frage wie folgt geregelt (Quelle Taxinfo der Steuerverwaltung Bern):

Jeder Elternteil, der eine Alters- oder Invalidenrente bezieht, hat für jedes Kind unter 18 (bzw. bis dieses seine Ausbildung abgeschlossen hat, längstens aber bis zum vollendeten 25. Altersjahr) Anspruch auf eine Kinderrente. Sie beträgt 40 Prozent der entsprechenden Alters- bzw. Invalidenrente. Anspruchsberechtigte Person ist immer der pensionierte bzw. invalide Elternteil. Dieser hat die Rente als Einkommen zu versteuern, selbst wenn die Rente direkt an das Kind oder (bei getrennten Eltern) an den nicht rentenberechtigten Elternteil ausbezahlt wird. Leitet der Rentenbezüger die Kinderrente an den Inhaber der elterlichen Sorge weiter, wird diese Zahlung steuerlich wie Kinderalimente behandelt.

Diese Regelung kennen die meisten, wenn nicht alle Kantone. Ein neues Bundesgerichtsurteil vom 31. August 2022 widerspricht aber dieser Praxis teilweise (Bundesgerichtsurteil zu Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Graubünden):

Verlangt das volljährige Kind, dass die Rente direkt an es ausbezahlt wird, und wird diesem Antrag in Anwendung von Art. 71ter Abs. 3 AHVV entsprochen, so kann nicht von einem Einkommenszufluss beim Rentenberechtigten ausgegangen werden. Diesfalls sind die betreffenden Einkünfte dem volljährigen Kind zuzurechnen; denn nachdem einem entsprechenden Antrag des volljährigen Kindes gemäss Art. 71ter Abs. 3 AHVV entsprochen wurde, besteht nur noch ein Anspruch auf Direktauszahlung an das volljährige Kind. Durch den Antrag auf Direktzahlung an das volljährige Kind findet beim Rentenberechtigten kein Einkommenszufluss statt. Es besteht kein Rechtsgrund mehr, die Zahlung an ihn zu leisten.

Oder etwas einfacher ausgedrückt: Sobald ein volljähriges Kind die direkte Rentenzahlung an sich selbst beantragt, muss es die Rente auch selber besteuern (und nicht mehr der Elternteil). BGER 2C_139/2022